VERBAND THURGAUER GEMEINDEN



Thomas-Bornhauser-Strasse 23a 8570 Weinfelden

Telefon +41 71 622 07 91

www.vtg.ch info@vtg.ch

P.P. VTG, Thomas-Bornhauser-Str. 23a, 8570 Weinfelden

Departement Justiz und Sicherheit Departementschefin Cornelia Komposch Regierungsgebäude 8510 Frauenfeld

Weinfelden, 5. Februar 2021

Entwurf für ein Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip (Öffentlichkeitsgesetz ÖffG)

Geschätzte Frau Regierungsrätin Geschätzte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 10. Dezember 2020 unterbreitet das Departement für Justiz und Sicherheit DJS dem VTG das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf für ein Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip (Öffentlichkeitsgesetz ÖffG) mit Frist bis 12. März 2021. Für die Möglichkeit, zu diesem Entwurf Stellung zu nehmen, bedanken wir uns bestens.

Allgemeine Bemerkungen

Der Verband Thurgauer Gemeinden VTG nimmt zu Kenntnis, dass auf eine Verordnung zum Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip (Öffentlichkeitsgesetz ÖffG) verzichtet wird. Der vorliegende Erläuternde Bericht ist sehr umfassend und anspruchsvoll zu lesen. Der VTG befürwortet eine schlanke Lösung im Gesetz, es braucht dazu aber ein separates Dokument mit Beispielen oder Erläuterungen in Form einer Wegleitung, die kurz und verständlich verfasst ist.

Im Erläuternden Bericht wird von einem formlosen und summarischen Entscheid des öffentlichen Organs gesprochen. Was ist darunter zu verstehen? Die Formulierung widerspricht dem § 15, wonach Gemeinden jeden Entscheid der oder dem Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten zustellen soll.

Bemerkungen zum Entwurf für ein Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip

Wir nehmen nachfolgend lediglich zu denjenigen Punkten Stellung, zu denen Fragen oder Anliegen aufgetreten sind. Die nicht erwähnten Bestimmungen sind formal und inhaltlich unbestritten.

Allgemeine Bestimmungen

§ 2 Abs. 1

Kirchliche Behörden und Bürgergemeinden zählen nicht zum persönlichen Geltungsbereich und werden im Gesetz nicht einbezogen. Wie sieht es bei Stiftungen aus, bei denen beispielsweise eine kirchliche Trägerschaft vorhanden ist und eine staatliche Aufgabe erfüllt wird?

Ist davon auszugehen, dass diese Körperschaften in diesem Fall ebenfalls dem Gesetz unterstellt sind?

§ 2 Abs. 3

Die öffentlichen Organe, die am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnehmen und dabei keine staatlichen Aufgaben erfüllen, sind dem Gesetz nicht unterstellt.

Die Formulierung ist zu wenig präzis und kann zu grosser Rechtsunsicherheit führen. In Form von Richtlinien soll besser definiert werden, was öffentliche Aufgaben sind resp. was keine sind. **Wie steht es beispielsweise um Kindertagesstätten oder Pflegeheime?**

§ 3

Ausführungen oder Bestimmungen zum Amtsgeheimnis fehlen im Gesetz. Es ist nicht klar ersichtlich, wie es in Zukunft zur Anwendung kommt. Wie stellt sich die Regierung in Zukunft eine klare Abgrenzung zum Öffentlichkeitsgesetz vor?

Im Erläuternden Bericht wird der § 3 in fünfeinhalb Seiten wiedergegeben. Für die Anwendung nicht zweckmässig. Eine Zusammenfassung des gesamten Erläuternden Berichts in Form eines Anwenderhandbuchs wäre hilfreich.

§ 5 Abs. 1, Ziff. 1

Wie sieht die Regierung die Anwendung bei Genossenschaften oder Aktiengesellschaften, die gleichzeitig staatliche Aufgaben und marktwirtschaftliche Aufträge erfüllen? Gilt die Anwendung des Gesetzes nur für den staatlichen Teil?

Es braucht eine Präzisierung!

Die EKT Holding AG wird explizit vom Gesetz ausgenommen. Sobald ein Gemeindebetrieb (Technische Werke Strom, Wasser, Installationen etc.) markwirtschaftlich tätig ist, sollte er gleichermassen ausgenommen werden und nicht dem Öffentlichkeitsgesetz unterstellt werden.

§ 6 Abs. 1, Ziff. 4

Mit diesem Punkt wird die Gemeindeautonomie stark eingeschränkt. Der oder die Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte hat so in jedem Fall die Befugnis auf einen Entscheid der Gemeinden das Rechtsmittel zu ergreifen. In keinem anderen Verfahren kann eine kantonale Organisation ein Rechtsmittel gegen einen Entscheid einer Gemeinde erheben. Das ist eher unüblich.

Wir beantragen den § 6 Abs. 1, Ziff. 4 ist ersatzlos zu streichen.

§ 6 Abs. 2 Als Anregung zur besseren Verständlichkeit soll «Sie oder er» ersetzt werden.

Sie oder er ist hinsichtlich Personendaten, die sie oder er bei ihrer oder seiner Tätigkeit zur Kenntnis nimmt, zur gleichen Verschwiegenheit verpflichtet, wie das für das Einsichtsgesuch zuständige öffentliche Organ.

§ 6 Abs. 2 ist wie folgt anzupassen:

Die oder der Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte ist hinsichtlich Personendaten, die sie oder er bei ihrer oder seiner Tätigkeit zur Kenntnis nimmt, zur gleichen Verschwiegenheit verpflichtet wie das für das Einsichtsgesuch zuständige öffentliche Organ.

Information der Öffentlichkeit

§ 7 Abs. 3 Gehen wir Richtig in der Annahme, dass in diesem Umfang das Amtsgeheimnis **nicht** mehr gilt?

Es braucht eine Präzisierung!

§ 8 Abs. 3 Die Politischen Gemeinden können nach ihren eigenen Bestimmungen informieren. Wir begrüssen in diesem Punkt die Wahrung der Gemeindeautonomie.

Verfahren zur Geltendmachung des Rechts auf Akteneinsicht

§ 10 Abs. 1

Das zuständige öffentliche Organ soll unter Berücksichtigung des Kundenwunschs entscheiden, wie die Einsicht der amtlichen Akten zu gewähren ist. Es gibt dafür in den Ziffern 1-3 mögliche Formen der Einsichtnahme.

Die Einsicht in amtliche Akten wird gewährt durch:

- 1. die Einsichtnahme vor Ort;
- 2. die schriftliche oder mündliche Auskunft über den Inhalt;
- 3. die Zustellung der amtlichen Akten als Kopie oder ausnahmsweise im Original.

§ 10 Abs. 1 ist wie folgt anzupassen:

Das zuständige öffentliche Organ entscheidet über die Form der Einsichtsgewährung in amtliche Akten durch:

- 1. die Einsichtnahme vor Ort;
- 2. die schriftliche oder mündliche Auskunft über den Inhalt;
- 3. die Zustellung der amtlichen Akten als Kopie oder ausnahmsweise im Original.

§ 10 Abs. 1 Ziff. 1 Die Einsichtnahme vor Ort bezweckt, dass die Auskunft über amtliche Akten nicht zusammengefasst oder missverständlich dargelegt wird, noch müssen amtliche Akten per Post versandt werden.

Wenn sich das zuständige öffentliche Organ entschieden hat, dem Kunden die Einsichtnahme vor Ort zu ermöglichen, wie ist

damit umzugehen, wenn der Kunde ein Foto der Unterlagen machen will?

Aus unserer Sicht, sollte das nicht möglich sein. Das zuständige öffentliche Organ entscheidet sich möglicherweise bewusst für die Einsichtnahme vor Ort.

Wird vom öffentlichen Organ dennoch verlangt, amtliche Akten in Form von Kopien herauszugeben oder darf der Kunde Fotos machen, dann soll er mindestens eine Verschwiegenheitserklärung unterzeichnen müssen.

§ 11 Abs. 3

Dürfen wir davon ausgehen, dass Rapporte oder Stundenabrechnungen von Handwerkern nicht veröffentlicht werden müssen? Wie weit geht es mit dem Berufs- oder Geschäftsgeheimnis? Insbesondere im Freihändigen Verfahren könnte eine Abgrenzung schwierig werden.

Es braucht eine Präzisierung!

§ 12 Abs. 3

Es gibt zwei Qualitäten von Protokollen. Zum einen sind das die Protokolle zur Gesetzgebung, insbesondere die Spezialkommissionen und zum anderen gibt es die Kommissionen, die sich mit der Aufsicht befassen. Hier beispielsweise die GFK oder die Justizkommission. In die aufsichtsrechtlichen Protokolle sollte keine Einsticht gewährt werden. Hingegen können Protokolle, die die Gesetzgebung anbelangen herausgegeben werden.

Wir empfehlen nur die Protokolle der parlamentarischen Kommissionen, sofern diese die Aufsicht betreffen, Untersuchungen, Einbürgerungen, etc. zu schliessen. Die anderen Protokolle sollten nach Abschluss der Beratungen öffentlich zugänglich sein.

§ 13 Abs. 4

Im Erläuternden Bericht wird festgehalten, dass das öffentliche Organ formlos von der gesuchstellenden Person eine Präzisierung des Gesuchs verlangen kann. Zum Rechtsschutz der Gemeinden, soll im Gesetz eine Pflicht zur schriftlichen Aufforderung festgelegt werden.

Das öffentliche Organ kann verlangen, dass die gesuchstellende Person das Gesuch innert zehn Tagen präzisiert. Andernfalls gilt das Gesuch als zurückgezogen.

§ 13 Abs. 4 ist wie folgt anzupassen:

Ist das Gesuch zu wenig präzisiert, so gibt das öffentliche Organ der gesuchstellenden Person schriftlich die Gelegenheit, das Gesuch innert zehn Tagen zu präzisieren, unter Androhung, sonst nicht auf das Gesuch einzutreten.

§ 14 Abs. 2

Ein Entfernen von Daten, insbesondere Personendaten, zählen wir zur Urkundenfälschung. Davon raten wir generell ab. Einzelne Schriftstücke können problemlos in Kopien anonymisiert werden. Es muss die Möglichkeit bestehen, dass Unterlagen mit persönlichem Inhalt Bsp. Notizen, für die Akteneinsicht weggelassen werden können

Können die Personendaten nicht anonymisiert oder entfernt werden, sind die betroffenen Personen vorgängig anzuhören.

§ 14 Abs. 2 ist wie folgt anzupassen:

Können die Personendaten nicht anonymisiert werden, sind die betroffenen Personen vorgängig anzuhören. Das rechtliche Gehör muss schriftlich dokumentiert werden.

§ 15 Abs. 1

Es ist nicht nötig, dass jeder Entscheid der oder dem Datenschutzund Öffentlichkeitsbeauftragten zugestellt wird. Es wird damit ein Kontrollorgan eingebaut, das prüft, ob das Gesetz richtig angewendet wird. Uns scheint das ein Eingriff in die Gemeindeautonomie.

Das öffentliche Organ entscheidet möglichst rasch und stellt den Entscheid der oder dem Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten zu.

§ 15 Abs. 1 ist wie folgt anzupassen:

Das öffentliche Organ entscheidet möglichst rasch und teilt der gesuchstellenden Person und den angehörten Personen gemäss § 14 Absatz 2 mit einer kurzen Begründung mit, ob und in welcher Art dem Gesuch entsprochen wird. Es weist die Personen gleichzeitig darauf hin, dass sie innert zehn Tagen einen anfechtbaren Entscheid verlangen können. Der Entscheid ist anschliessend in der Regel innerhalb von 30 Tagen zu erlassen.

Mit der Zusammenführung von § 15 Abs. 1 und Abs. 2, wird der alte § 15 Abs. 2 durch § 15 Abs. 3 ersetzt.

§ 17 Abs. 1

Der Kanton Zürich erhebt für die Bearbeitung von Gesuchen Privater eine Gebühr gemäss § 29 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz IDG. Die Thurgauer Gemeinden sollten ebenfalls die Möglichkeit haben, ihren Aufwand zu verrechnen. Bereits heute verlangen Gemeinden Gebühren für ausserordentliche Aufwendungen gemäss ihrer Gebührenordnung.

Die Einsicht in amtliche Akten erfolgt grundsätzlich kostenlos.

§ 17 Abs. 1 ist wie folgt anzupassen:

Die Einsicht in amtliche Akten ist kostenpflichtig.

§ 17 Abs. 2

Es handelt sich um einen ausserordentlichen Aufwand, der ohne die Kundenanfrage nicht entstehen würde. Unabhängig davon, ob erheblich oder nicht. Da der Kunde freiwillig ein Gesuch stellt und Unterlagen verlangt, darf die Gemeinde für den Aufwand entschädigt werden. Natürlich sollten die Kosten moderat ausfallen. Möglicherweise könnte das Ressort Administration und Personal AUP des VTG eine Empfehlung über die Höhe der Gebühren erstellen.

Ist die Akteneinsicht mit einem erheblichen Aufwand verbunden, kann das öffentliche Organ eine angemessene Verfahrensgebühr erheben und kann dafür einen Kostenvorschuss verlangen. Die gesuchstellende Person ist darüber vorab zu informieren. Leistet sie den Kostenvorschuss nicht fristgerecht, wird auf das Gesuch nicht eingetreten.

§ 17 Abs. 2 ist wie folgt anzupassen:

Für die Akteneinsicht kann das öffentliche Organ gemessen nach Aufwand eine entsprechende Verfahrensgebühr oder einen Kostenvorschuss verlangen. Die gesuchstellende Person ist darüber vorab zu informieren. Leistet sie den Kostenvorschuss nicht fristgerecht, wird auf das Gesuch nicht eingetreten.

Schlussbemerkungen

Wir begrüssen den schlanken Gesetzesentwurf. Als Hilfestellung für die Gemeinden sind jedoch zusätzliche Ausführungen notwendig, sodass die Umsetzung unmissverständlich ist. Wir empfehlen dafür ein separates Dokument zur Verfügung zu stellen oder den Erläuternden Bericht zu straffen und übersichtlicher darzustellen.

Die Wahrung der Gemeindeautonomie, bezüglich der Art der Informationsvermittlung und dem Entscheid über die Einsichtsgewährung, steht für uns im Fokus.

Wir bitten das DJS, die oben formulierten Anmerkungen in gebührender Weise zu berücksichtigen und danken Ihnen für Ihre Bemühungen.

Freundliche Grüsse

VERBAND THURGAUER GEMEINDEN

Kurt Baumann Präsident Chandra Kuhn Geschäftsleiterin